



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

277

Nummer 8

Kiel, 1. August 2016

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
II. Bekanntmachungen	
Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland Vom 8. Juli 2016.....	278
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hamburg- Lurup/Osdorfer Born Vom 8. Dezember 2015.....	281
Verbandssatzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Katzow Vom 28. Januar 2016.....	285
Verbandssatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen Vom 8. März 2016.....	288
Änderung der Bekanntmachung über die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise der Evange- lisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	290
Namensänderungen und Namensfeststellung.....	291
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	292
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	293
Verlust eines Siegelstempels in der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lübeck.....	297
Bekanntgabe von Arbeitsrechtlichen Regelungen.....	298
Pfarrstellenänderungen.....	299
Pfarrstellenaufhebungen.....	299
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	300
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	307
Soziale und bildende Berufe.....	308
V. Personalmeldungen	
.....	314

II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland Vom 8. Juli 2016

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland hat am 12. März 2016 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, die folgende Finanzsatzung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Aufgabe der Finanzsatzung

(1) Der Kirchenkreis erhält nach Maßgabe des Teils 5 Einführungsgesetz (Finanzgesetz) zur Erfüllung seiner verfassungsgemäßen Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Diese Finanzsatzung regelt die Grundlagen der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, die Verteilung der Schlüsselzuweisungen und anderer Mittel sowie die Zweckbindung kirchlicher Mittel.

Abschnitt 2 Grundsätze der Finanzverteilung

§ 2

Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, Erträge aus dem Pfarrvermögen

(1) Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften einschließlich der Vermögenserträge werden bei der Finanzverteilung nicht angerechnet.

(2) § 14 Absatz 1 Satz 1 Finanzgesetz bleibt unberührt. Die Kirchengemeinden behalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 Prozent der laufenden Erträge des Pfarrvermögens ein.

§ 3

Grundsätze der Finanzverteilung

(1) Die Verteilmasse eines Haushaltsjahres sind die Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 Finanzgesetz.

(2) Aus der Verteilmasse werden Anteile für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil), für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und für den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil)

gebildet. Die Höhe der jeweiligen Anteile ergibt sich aus Abschnitt 3 dieser Satzung.

(3) Im Gemeinschaftsanteil sind Mittel für die in § 11 Absatz 3 Finanzgesetz bezeichneten Aufgaben zu veranschlagen, die durch den Kirchenkreis wahrgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere die Mittel für

1. die Bildung von Rücklagen, soweit in der jeweiligen Satzung oder im Haushaltsbeschluss festgelegt ist, dass die Finanzierung aus dem Gemeinschaftsanteil erfolgt,
2. die Bereitstellung von Mitteln für die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft einschließlich der Fachberatung,
3. die Konvente der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Dienste und Werke,
4. die Mitarbeitervertretung beim Kirchenkreis,
5. die Erledigung von Verwaltungsgeschäften im Sinne von § 11 Absatz 4 Finanzgesetz, die nach dieser Satzung nicht drittmittelfinanziert sind,
6. Arbeitssicherheit und Datenschutz,
7. die Kirchenkreisrevision.

(4) Im Gemeindeanteil sind Mittel für die in § 11 Absatz 1 Finanzgesetz bezeichneten Aufgaben zu veranschlagen.

(5) Im Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. den Betrieb der Dienste und Werke, insbesondere des Evangelischen Regionalzentrums Westküste, sowie der weiteren Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, insbesondere der Diakonischen Werke und der übergemeindlichen Kirchenmusik,
2. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

Abschnitt 3 Höhe der Finanzanteile

§ 4

Verfahren der Finanzverteilung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung stellt rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres die voraussichtliche Verteilmasse nach § 3 Absatz 1 aufgrund der Kirchensteuerschätzung des Landeskirchenamtes fest und teilt diese dem Finanzausschuss mit.

(2) Von der festgestellten Verteilmasse werden die für den Gemeinschaftsanteil erforderlichen Mittel abgezogen.

(3) Die danach verbleibende Verteilmasse dient zur Deckung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis.

§ 5**Finanzierung des Pfarrdienstes**

(1) Die Höhe des Haushaltsansatzes für die gemeindlichen und übergemeindlichen Pfarrstellen bestimmt der von der Kirchenkreissynode festzulegende Pfarrstellenplan. ²Erstattungen Dritter und Erträge aus Pfarrvermögen mindern die jeweiligen Aufwendungen.

(2) Der Kirchenkreisrat überprüft unter der Mitwirkung des Finanzausschusses den Pfarrstellenplan bei Vorlage des Haushalts und berichtet der Kirchenkreissynode.

§ 6**Finanzierung der Kirchenkreisverwaltung**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung ist wirtschaftlich und sparsam zu führen. ²Es ist eine aussagefähige, flexible und zeitnahe Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(2) Die durch die Kirchenkreisverwaltung zu erbringenden Grundleistungen nach § 6 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung, für Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, den Kirchenkreis und Kirchenkreisverbände sowie die von ihnen betriebenen Dienste und Werke werden entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 5 finanziert, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.

(3) Soweit die Kirchenkreisverwaltung Grundleistungen im Sinne des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes für kirchliche Körperschaften erbringt und diese im drittmittelfinanzierten Bereich tätig werden, dürfen sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden. ²Die Entgeltforderung entsteht mit der Leistungserbringung und ist mit der Rechnungsstellung fällig.

(4) Soweit kirchliche Körperschaften die Kirchenkreisverwaltung mit Zusatz- und Ergänzungsleistungen im Sinne des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes beauftragt haben und im drittmittelfinanzierten Bereich tätig werden, dürfen sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden. ²Die Entgeltforderung entsteht mit der Leistungserbringung und ist mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 7**Verteilungsmaßstab für Zuweisungen an die Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten als Zuweisung einen Anteil von 70 Prozent der nach dem Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Rücklagen und Rückstellungen für gemeinschaftliche Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen verbleibenden Verteilmasse.

(2) Ein Anteil von mindestens 60 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 wird im Verhältnis der Anzahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres verteilt. ²Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl nach Satz 1 werden die Umgemeindungen derart mit berücksichtigt, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die wegemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein. ³Der Kirchenkreisrat stellt die Zahl der Gemeindeglieder durch Beschluss fest.

(3) Ein Anteil von maximal 40 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 wird aufgrund örtlicher Besonderheiten als Ausgleichszahlungen unter Beachtung der die Struktur des Kirchenkreises prägenden Faktoren verteilt. ²Neben einem Sockelbetrag werden dabei die Anzahl der Kirchen, die Fläche und die Wohnbevölkerung berücksichtigt. ³Außerdem wird der Tourismus in der Gemeinde berücksichtigt. ⁴Die Gewichtung der Faktoren wird von der Kirchenkreissynode im Haushaltsbeschluss festgelegt. ⁵Daneben können Zahlungen zum Ausgleich besonderer struktureller Härten festgelegt werden.

§ 8**Verteilungsmaßstab für die Zuweisung an den Kirchenkreis**

Der Kirchenkreis erhält als Zuweisung einen Anteil von 30 Prozent der nach dem Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Fonds und Rücklagen für gemeinschaftliche Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen verbleibenden Verteilmasse.

Abschnitt 4**Verfahren zur Aufstellung der Haushalte****§ 9****Finanzplanung**

(1) Der Haushaltsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. ²Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. ³Die Finanzplanung ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

(2) Die Finanzplanung enthält für die Anteile nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung die vorgesehenen Ausgaben, wobei jeweils nur Gesamtansätze festzulegen sind. ²Grundlage der Planung ist die abschätzbare Einnahmenentwicklung, insbesondere die zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen.

(3) Die Finanzplanung ist der Kirchenkreissynode als Anlage zu dem Entwurf des Haushaltsplans für das nächste Haushaltjahr vorzulegen.

§ 10**Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts des Kirchenkreises**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushalts des Kirchenkreises.

(2) ¹Der Kirchenkreisrat beschließt auf dieser Grundlage über den Entwurf des Haushalts des Kirchenkreises. ²Er bringt die Beschlussvorlage in die Kirchenkreissynode ein. ³Der Finanzausschuss nimmt hierzu Stellung, bevor die Kirchenkreissynode den Haushalt beschließt.

(3) Der Kirchenkreisrat kann Verfahrensgrundsätze für die Aufstellung des Haushalts erlassen.

§ 11

Aufstellung und Bewirtschaftung von Haushalten, Auskunftspflicht

(1) ¹Die Kirchenkreisverwaltung erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres die Voranschläge zu den Haushalten der kirchlichen Körperschaften. ²Das jeweils zuständige Gremium beschließt auf dieser Grundlage über den Haushalt.

(2) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie Dienste und Werke im Kirchenkreis haben dem Kirchenkreisrat zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung und nach Teil 4 § 89 Einführungsgesetz die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt 5 Sonstige Vorschriften

§ 12

Gemeinsame Rücklagen und Rückstellungen

(1) Der Kirchenkreis unterhält für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen und Rückstellungen:

1. Betriebsmittelrücklage,
2. Ausgleichsrücklage,
3. Fonds Kirchenregionen,
4. Baufonds,
5. Innovationsfonds,
6. Fortbildungsfonds,
7. weitere Rücklagen und Rückstellungen nach dem Haushaltsbeschluss.

(2) Auf der Grundlage und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode über die Bildung von gemeinsamen Rücklagen und Rückstellungen und über die Verteilungsgrundsätze beschließt der Kirchenkreisrat über die Durchführung.

§ 13

Finanzausschuss

(1) ¹Der Finanzausschuss wird nach Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung gebildet. ²Ihm gehören sieben ordentliche Mitglieder an, darunter zwei Pastorinnen bzw. Pastoren und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter. ³Hinzu treten vier stellvertretende Mitglieder, die auch Ersatzmitglieder sind, von denen eines Pastorin bzw. Pastor oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sein muss.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt, bei den stellvertretenden Mitgliedern wird dabei auch die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt.

(3) ¹Der Finanzausschuss wählt das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses. ²Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ³Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates und die Pröpstin und Pröpste sind berechtigt, an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) ¹Der Finanzausschuss nimmt neben seinen Aufgaben nach Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung die Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind. ²Er wirkt insbesondere auch an der Finanzplanung des Kirchenkreises mit. ³Der Finanzausschuss steht dem Kirchenkreisrat zur Beratung zur Verfügung, wenn dieser beabsichtigt, vertragliche Verpflichtungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre einzugehen. ⁴Eine wesentliche finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre liegt insbesondere vor, wenn durch den Vertrag der Kirchenkreis eine nicht innerhalb von zwei Jahren ordentlich kündbare Rechtsverpflichtung oder eine finanzielle Verpflichtung von insgesamt mehr als 50 000 Euro eingeht.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses kann an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Rechtsbehelf

¹Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen. ²Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

§ 15

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 8. Oktober 2009 (GVObL S. 355) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 22. Juni 2016 (Az.: 10.8 Kkr. Nordfriesland – R Le) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, 8. Juli 2016

Dr. Kay-Ulrich
Bronk, Propst

Jürgen Jessen-
Thiesen, Propst

(L. S.)

Vorsitzender
Kirchenkreisrat NF

Mitglied
Kirchenkreisrat NF

**Verbandssatzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinerverbandes
Hamburg-Lurup/Osdorfer Born
Vom 8. Dezember 2015**

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverbandes Hamburg-Lurup/Osdorfer Born hat am 16. September 2014 und 8. Dezember 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung sowie des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Siegelgesetzes vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89), das zuletzt geändert worden ist durch Kirchengesetz vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 355) die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeinerverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinerverband Hamburg-Lurup/Osdorfer Born“ (im Folgenden KGV genannt).
- (2) Der KGV ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) ¹Der KGV führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel. ²Das Kirchensiegel ist spitzoval mit Brot und Kelch als Siegelbild. ³Die Umschrift lautet „Ev.-Luth. KGV Hamburg-Lurup/Osdorfer Born“.

§ 2

**Verbandsmitglieder,
Anschluss weiterer Kirchengemeinden**

- (1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Kirchengemeinden.
- (2) ¹Weitere Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein können sich dem KGV durch Vertrag anschließen. ²Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

(1) ¹Der KGV dient der Kooperation der Verbandsmitglieder in der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben. ²Er schafft Strukturen regionaler Zusammenarbeit, die die Verbundenheit im KGV fördern. ³Diese Strukturen sollen sowohl dem Zusammenwirken von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, Kirchengemeinderäten und Gremien des KGV als auch den Belangen der einzelnen Verbandsmitglieder Rechnung tragen.

(2) In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der KGV insbesondere die folgenden, von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr:

1. Arbeit mit Jugendlichen und für Jugendliche in der Region;
2. Diakonische Arbeit, auch mit Senioren und für Senioren in der Region;
3. Hausmeistertätigkeiten für die Verbandsmitglieder;
4. Öffentlichkeitsarbeit für die Verbandsmitglieder;
5. Ausführung der Gemeinsekretariatsarbeiten für die Verbandsmitglieder;
6. Anstellungsträgerschaft für die bei den Verbandsmitgliedern tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Die Verbandsmitglieder behalten jedoch als Teil ihres Verkündigungsauftrages im Bereich kirchenmusikalischer Arbeit alle Rechte und Pflichten, wie sie sich aus der Verfassung und dem Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenmusikgesetz) vom 4. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

(4) Dem KGV können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

§ 4

Organe

(1) Der KGV wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Vorstandsvorstand.

(2) Für die Organe des KGV gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. ²Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des KGV sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5**Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus einer Pastorin bzw. einem Pastor und drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup sowie jeweils zwei Pastorinnen bzw. Pastoren und jeweils zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde „Zu den 12 Aposteln in Hamburg-Lurup“. ²Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(3) ¹Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Sie wird im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes von ihrem vorsitzenden Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

§ 6**Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KGV;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des KGV richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr;
10. sie kann zur Wahrnehmung der Aufgaben des KGV Fachausschüsse gemäß § 76 Kirchengemeindeordnung bilden.

§ 7**Verbandsvorstand**

(1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern, darunter fünf Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und sechs ehrenamtliche Mitglieder. ²Diese werden aus der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(3) Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder oder eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen.

(4) ¹Einzelne Mitglieder können mit der Leitung der unter § 3 Absatz 2 genannten Arbeitsbereiche beauftragt werden. ²Hierbei können diese auch damit beauftragt werden, die Aufgaben des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KGV im Rahmen des laufenden Dienstbetriebes wahrzunehmen. ³Abmahnungen und Kündigungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

(5) ¹Das bisherige vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes beruft den Verbandsvorstand zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes. ²Die Leitung der Sitzung geht nach vollzogener Wahl auf das gewählte vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes über.

§ 8**Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des KGV;
2. er vertritt den KGV im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KGV, begründet, ändert und beendet privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse, führt die Aufsicht und erstellt die Dienstpläne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KGV;
4. er bereitet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzungen der Verbandsversammlung vor;
5. er verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes;
6. er lädt zum Verbands-Forum ein.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 richtet sich die Führung der Aufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nach § 9 des Kirchenmusikgesetzes.

(3) ¹Im Rechtsverkehr wird der Verbandsvorstand durch zwei Mitglieder vertreten, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss. ²Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel des KGV zu versehen.

§ 9**Finanzierung**

(1) Der KGV finanziert seine Arbeit durch Umlagen gemäß § 6 Nummer 5.

(2) 1Maßstab für die Höhe der Umlagen ist das Verhältnis der Zuweisungen, die die Verbandsgemeinden zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs im Vorjahr zum Haushaltsjahr vom Kirchenkreis erhalten haben. 2Dieses prozentuale Verhältnis kann während eines Haushaltsjahres nicht geändert werden.

§ 10

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) Beabsichtigt ein Verbandsmitglied aus dem KGV durch Kündigung auszuschcheiden, so hat es dies dem KGV spätestens sechs Monate vor Jahresschluss schriftlich zu erklären.

(2) 1Sechs Monate vor Ausspruch der Kündigung hat das Verbandsmitglied jedoch den KGV hierüber zu informieren und ist verpflichtet, mit dem KGV in Verhandlung über den Abschluss eines Vertrages über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens einzutreten. 2Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten. 3Eine ausgesprochene Kündigung ist unwirksam, wenn dieses Verfahren nicht eingehalten wird.

(3) 1Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt: Die Vermögensteile und Verbindlichkeiten des KGV werden nach einem Anteil auf das ausscheidende Verbandsmitglied übertragen, der sich danach richtet, in welchem Umfang das ausscheidende Mitglied zur Deckung des Finanzbedarfs des KGV beigetragen hat. 2Es sind Regelungen dazu zu treffen, ob das ausscheidende Verbandsmitglied Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KGV unter Wahrung ihrer tarifrechtlichen Ansprüche und Besitzstände übernimmt. 3Hierzu ist das ausscheidende Verbandsmitglied im Zweifel verpflichtet, wenn es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt, die bisher im Schwerpunkt (räumlich bzw. inhaltlich) für das ausscheidende Verbandsmitglied tätig waren. 4Alle zu treffenden Regelungen sind so auszugestalten, dass dem KGV die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung ermöglicht werden.

(4) 1Für die Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist der Kirchenkreis zuständig. 2Insbesondere hat dieser Anordnungen für den Fall zu treffen, dass sich ausscheidende Verbandsmitglieder und der KGV nicht innerhalb einer angemessenen Frist über die finanziellen und sonstigen Folgen des Ausscheidens einigen können. 3Als angemessen gilt grundsätzlich eine Frist von sechs Monaten, die bei Bedarf im beiderseitigen Einvernehmen zwischen ausscheidendem Verbandsmitglied und KGV verlängert werden kann.

§ 11

Auflösung des KGV

(1) 1Der KGV kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Verbandsmitglieder aufgelöst werden (Auflösungsvertrag), wenn zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben. 2Die Auflösung des KGV erfolgt durch gleichlautende Beschlüs-

se der beteiligten Kirchengemeinderäte. 3Der KGV gilt als aufgelöst, wenn nur noch eine Kirchengemeinde Mitglied des KGV ist.

(2) 1Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des KGV zu tragen haben. 2Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) 1Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt: Im Falle der Auflösung des KGVs ist das Verbandsvermögen zum Zwecke der Abgeltung der Verbindlichkeiten zu liquidieren. 2Hierüber ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem KGV und den Verbandsmitgliedern abzuschließen. 3Reicht das Vermögen des KGV nicht zur Abgeltung aller Verbindlichkeiten aus, so ist der Fehlbetrag von den Verbandsmitgliedern zu decken. 4Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des KGV beigetragen haben. 5Verbleibt dagegen nach Liquidation noch ein Guthaben, so ist dieses an die Mitgliedsgemeinden anteilig entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung am KGV auszuschütten. 6In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere auch Regelungen dazu zu treffen, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KGV von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen unter Wahrung ihrer tarifrechtlichen Ansprüche und Besitzstände übernommen werden.

(4) 1Für die Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auflösung des KGV ist der Kirchenkreis zuständig. 2Insbesondere hat er Anordnungen für den Fall zu treffen, dass sich die Verbandsmitglieder und der KGV nicht innerhalb einer angemessenen Frist über die finanziellen und sonstigen Folgen der Auflösung einigen können. 3Als angemessen gilt grundsätzlich eine Frist von sechs Monaten, die bei Bedarf im Einvernehmen aller Verbandsmitglieder verlängert werden kann.

§ 12

Änderungen der Verbandssatzung

(1) 1Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. 2Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den KGV weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 4 zu beachten.

(2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Verbands-Forum

1Auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden tritt das Verbands-Forum zusammen. 2Auf ihm sollen die Mitglieder der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden sowie die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KGV mitwirken. 3Alle Mit-

glieder der verbandsangehörigen Gemeinden werden unter Bekanntgabe des Entwurfs der Tagesordnung zur Mitwirkung auf dem Verbands-Forum eingeladen. ⁴Zur Tagesordnung gehören der Bericht des Verbandsvorstands sowie die Berichte aus den Arbeitsbereichen. ⁵Aus einem der Arbeitsbereiche des KGV soll das jährliche Schwerpunktthema des Verbands-Forums entwickelt werden. ⁶Die Teilnehmenden des Verbands-Forums sollen Anregungen zur Entwicklung des KGV geben, die auf dem Forum diskutiert werden und in die Arbeit des Verbandsvorstands einfließen. ⁷Auf Anregung des Verbands-Forums können Arbeitsgruppen des KGV gebildet werden, die die Anliegen des Forums weiterentwickeln.

§ 14 Fachausschüsse

(1) ¹Jeder Fachausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. ²Sie werden durch die Kirchengemeinderäte der Verbandsmitglieder entsandt. ³Mindestens ein Mitglied jedes Fachausschusses ist Mitglied der Verbandsversammlung. ⁴Die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung und bzw. oder der Kirchengemeinderäte sein. ⁵Abweichend hiervon gilt für den Fall, dass ein Finanzausschuss gebildet werden soll, dass sich dessen Mitglieder aus der Mitte der Verbandsversammlung zusammensetzen.

(2) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KGV sollen zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Beratungen der Fachausschüsse hinzugezogen werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Fachausschüsse entspricht der der Wahlperiode der Kirchengemeinderäte; bis zum Zusammentritt der neugebildeten Fachausschüsse bleiben die alten Fachausschüsse geschäftsführend tätig. ²Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das die Sitzungen einberuft. ³Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. ⁴Über die Sitzung des Fachausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, die durch das vorsitzende Mitglied an die vorsitzenden Personen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands weiterzuleiten ist.

§ 15 Bekanntmachung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lurup/Osdorfer Born vom 19. Juni 2007 (GVOBl. S. 247) außer Kraft.

*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat der Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Verbandsvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lurup/Osdorfer Born.

Hamburg, 8. Dezember 2015

M. Goetz-
Schuirmann

Vogts

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied
des Verbandsvorstandes

Mitglied des
Verbandsvorstandes

*

Anlage 1

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lurup/Osdorfer Born



*

Anlage 2

Verbandsmitglieder des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lurup/Osdorfer Born

1. Evangelisch-Lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup
2. Evangelisch-Lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup
3. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde „Zu den 12 Aposteln in Hamburg-Lurup“

*

Die vorstehende Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lurup/Osdorfer Born ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 8. Juli 2016 (Az.: 10 KGV Hamburg-Lurup/Osdorfer Born – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Die Einführung des in Anlage 1 abgedruckten Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lurup/Osdorfer Born ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein am 18. Dezember 2014 genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 8. Juli 2016

Landeskirchenamt
B r a u n e

Az.: 10 KGV Hamburg-Lurup/Osdorfer Born – R Br

**Verbandssatzung
des Evangelischen Friedhofsverbandes
Katzow
Vom 28. Januar 2016**

Die Verbandsversammlung des Evangelischen Friedhofsverbandes Katzow hat am 28. Januar 2016 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Friedhofsverband Katzow“ (im Folgenden Friedhofsverband genannt).
- (2) Der Friedhofsverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Katzow.
- (4) Der Friedhofsverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Kirchengemeinden.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

- (1) Der Friedhofsverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftung der kirchlichen Friedhöfe.
- (2) In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der Friedhofsverband insbesondere die folgenden, von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr:

1. Trägerschaft der kirchlichen Friedhöfe der Verbandsmitglieder – dies betrifft die Friedhofsflächen in der:
 - Gemarkung Katzow, Flur 1, Flurstück 132 mit einer Gesamtfläche von 2729 Quadratmetern,
 - Gemarkung Hohendorf, Flur 1, Flurstück 105 mit einer Gesamtfläche von 4240 Quadratmetern,
 - Gemarkung Neu Boltenhagen, Flur 1, Flurstück 280/5 mit einer Gesamtfläche von 4077 Quadratmetern,
2. Friedhofsverwaltung, sofern die Erbringung der Leistungen nicht bereits nach dem Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen ist,
3. Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Friedhofsgebiet der Verbandsmitglieder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Bedingungen ihrer laufenden Anstellungsverhältnisse.

(3) Dem Friedhofsverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zustimmen.

§ 4

Organe

- (1) Der Friedhofsverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.
- (2) Für die Organe des Friedhofsverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.
- (3) 1Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt sechs Jahre. 2Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt. 3Die Mitglieder der Organe werden von den Kirchengemeinderäten der Verbandsmitglieder entsandt.
- (4) Die Organe des Friedhofsverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) 1Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. 2Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofsverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Friedhofsverbandes richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und zwei ehrenamtliche Mitglieder. ²Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(3) ¹Der Vorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. ²Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von 1000,- Euro übersteigen.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Friedhofsverbandes;
2. er vertritt den Friedhofsverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofsverbandes und führt die Aufsicht.

§ 9

Finanzierung

(1) Der Friedhofsverband finanziert seine Arbeit ausschließlich aus den Friedhofsgebühren.

(2) ¹Kosten des Friedhofsverbandes, die nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 gedeckt werden und nicht der Errichtung und Unterhaltung der Friedhöfe dienen, werden durch Umlagen gemäß § 6 Nummer 5 finanziert. ²Maßstab für die Höhe der Umlagen ist Zahl der Gemeindeglieder zum 28. Januar 2016 der Verbandsmitglieder.

§ 10

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) ¹Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären. ²Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gehen die dem Friedhofsverband übertragenen Aufgaben wieder auf das ausgeschiedene Verbandsmitglied über.

(2) ¹Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Friedhofsverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. ²Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt: Die Vorschrift des § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ²Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Friedhofsverband, so gilt der Friedhofsverband im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes als aufgelöst.

§ 11

Auflösung des Friedhofsverbandes

(1) Die Auflösung des Friedhofsverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) ¹Zur Auflösung des Friedhofsverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). ²Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Friedhofsverbandes zu tragen haben. ³Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Die einem bestimmten Friedhof zugeordneten Vermögensteile und Verbindlichkeiten gehen auf die jeweilige Kirchengemeinde über.
2. Die Vermögensteile und Verbindlichkeiten, die nicht einem bestimmten Friedhof zugeordnet sind, werden auf die Kirchengemeinden nach einem Maßstab aufgeteilt, der sich orientiert an:
 - a) dem von jedem einzelnen Verbandsmitglied eingebrachten allgemeinen Vermögen,
 - b) dem Durchschnitt der Beerdigungszahlen der letzten fünf Jahre,
 - c) dem Umfang der jeweiligen Friedhofsfläche.
3. Der Auflösungsvertrag soll ferner vorsehen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofsverbandes von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden.

(4) ¹Falls die Auflösung des Friedhofsverbandes mit der Neugründung eines Kirchengemeindeverbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung einhergeht, so sind die finanziellen und sachlichen Mittel des Friedhofsverbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Verbandes oder der entsprechenden Einrichtung einzusetzen. ²Soweit Mitglieder diesem Verband oder der entsprechenden Einrichtung nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach Absatz 2 vorzunehmen. ³Dabei ist in diesem Fall auch ein Anteil an einem von dem Friedhofsverband gebildeten Vermögen zu ermitteln. ⁴Über die Auszahlung entsprechender Beiträge ist eine Vereinbarung zwischen dem aufzulösenden Friedhofsverband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen. ⁵Dabei sind die Interessen beider gleichermaßen zu beachten.

(5) ¹Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ²Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

§ 12

Änderungen der Verbandsatzung

- (1) ¹Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung. ²Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Friedhofsverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 3 zu beachten.
- (2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Veröffentlichungen

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.
- (2) Weitere Satzungen des Friedhofsverbandes werden bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amtlubmin.de.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Katzow vom 17. Mai 2011 (ABl. S. 166) außer Kraft.

Anlage 1

Kirchensiegel des Evangelischen Friedhofsverbandes Katzow

(Wird hier nicht abgedruckt, da von Genehmigung ausgenommen.)

Anlage 2

Verbandsmitglieder des Evangelischen Friedhofsverbandes Katzow

1. Evangelische Kirchengemeinde Katzow
2. Evangelische Kirchengemeinde Hohendorf
3. Evangelische Kirchengemeinde Neu Boltenhagen

*

Die vorstehende Verbandsatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Pommerischen Evangelischen Kirchenkreises. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Vorstand des Evangelischen Friedhofsverbandes Katzow

Katzow, 28. Januar 2016

(L. S.)

Hella Nürnberg,
vorsitzendes Mitglied des Vorstandes

Jim Brendel, Pastor,
Mitglied des Vorstandes

*

Die vorstehende Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Katzow ist mit Ausnahme des Inhalts der Anlage 1 mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 20. Juni 2016 (Az.: 10 KGV Friedhofsverband Katzow – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 20. Juni 2016

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10 KGV Friedhofsverband Katzow – R Br

Verbandssatzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Kemnitz-Hanshagen Vom 8. März 2016

Die Verbandsversammlung des Evangelischen Friedhofsverbandes Kemnitz-Hanshagen hat am 8. März 2016 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Friedhofsverband Kemnitz-Hanshagen“ (im Folgenden Friedhofsverband genannt).
- (2) Der Friedhofsverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Kemnitz.
- (4) Der Friedhofsverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

- (1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Kirchengemeinden.
- (2) ¹Weitere Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises können sich dem Friedhofsverband durch Vertrag anschließen. ²Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

- (1) Der Friedhofsverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet der Friedhofsverwaltung.

(2) In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der Friedhofsverband insbesondere die folgenden, von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr:

1. die Trägerschaft der Friedhöfe Kemnitz und Hanshagen,
2. die Trägerschaft für Anstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Dem Friedhofsverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

§ 4

Organe

(1) Der Friedhofsverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Vorstand.

(2) Für die Organe des Friedhofsverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. ²Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils sechs ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. ²Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;

5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofszweckverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Friedhofszweckverbandes richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 7

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und zwei ehrenamtliche Mitglieder. Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von 250 Euro übersteigen.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Friedhofszweckverbandes;
2. er vertritt den Friedhofszweckverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofszweckverbandes und führt die Aufsicht.

§ 9

Finanzierung

- (1) Der Friedhofszweckverband finanziert seine Arbeit aus Friedhofsgebühren.
- (2) Im Übrigen werden Kosten des Friedhofszweckverbandes, die nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 gedeckt werden, durch Umlagen gemäß § 6 Nummer 5 finanziert. Maßstab für die Höhe der Umlagen ist die Finanzkraft der Verbandsmitglieder.
- (3) Hinsichtlich der Finanzierung der Friedhöfe gilt § 53 Absatz 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. 1999 S. 119) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.
- (2) Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Friedhofszweckverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.
- (3) Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt: Das zum Zeitpunkt der Gründung eingebrachte Vermögen wird zurückerstattet; das nach der Gründung des Friedhofszweckverbandes erworbene Vermögen verbleibt beim Verband.
- (4) Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.
- (5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Friedhofszweckverband, so gilt der Friedhofszweckverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

§ 11

Auflösung des Friedhofszweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Friedhofszweckverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.
- (2) Zur Auflösung des Friedhofszweckverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Friedhofszweckverbandes zu tragen haben. Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.
- (3) Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt: Das zum Zeitpunkt der Gründung eingebrachte Vermögen wird zurückerstattet; das nach der Gründung des Friedhofszweckverbandes erworbene Vermögen wird zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (4) Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen

durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

§ 12

Änderungen der Verbandssatzung

- (1) 1Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandversammlung. 2Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 3 zu beachten.
- (2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Veröffentlichungen

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.
- (2) Weitere Satzungen des Friedhofszweckverbandes werden bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Zieseblick“ und der Webseite www.kirche-kemnitz.de.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen vom 17. Mai 2011 (ABl. S. 164) außer Kraft.

Anlage 1

Kirchensiegel des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen



*

Anlage 2

Verbandsmitglieder des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen

1. Evangelische Kirchengemeinde Kemnitz
2. Evangelische Kirchengemeinde Hanshagen

*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Pommerischen Evangelischen Kirchenkreises. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Vorstandsvorsitzende des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen

Kemnitz, 8. März 2016

M. Ballke,

P. Schuldt,
(L. S.)

vorsitzendes Mitglied des Verbandsvorstandes

Mitglied des Verbandsvorstandes

*

Die vorstehende Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 21. Juni 2016 (Az.: 10 KGV Friedhofszweckverband Kemnitz-Hanshagen – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 21. Juni 2016

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10 KGV Friedhofszweckverband Kemnitz-Hanshagen – R Br

Änderung der Bekanntmachung über die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Ausgehend von der Bekanntgabe der Wahlbeauftragten der Kirchenkreise vom 30. April 2015 (KABl. S. 228) und den Änderungen vom 9. Juli 2015 (KABl. S. 290) und 9. September 2015 (KABl. S. 371) wird nachstehende Änderung bekannt gegeben:

Hamburg-Ost: Susanne Behrend.

Kiel, 5. Juli 2016

Der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Dawin

Az.: NK1022/16-3 – R Da

Namensänderungen und Namensfeststellung

Die Namen der folgenden Kirchengemeinden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg werden auf Antrag der Kirchengemeinden durch Beschluss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg mit Wirkung vom 1. August 2016 geändert. Nach Teil 4 § 15 Absatz 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird angeordnet:

Die Kirchengemeinde führte bisher folgenden Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow

Die Kirchengemeinde führt ab dem 1. August 2016 folgenden Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow

*

Die amtliche Bezeichnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wurde auf Antrag der Kirchengemeinde durch Beschluss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg endgültig festgestellt. Nach Teil 4 § 15 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird angeordnet:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher führt vom Tage dieser Veröffentlichung an endgültig den Namen:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher“.

Kiel, 13. Juli 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10.0-1 Kkr. Mecklenburg – R Be

*

Die Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, führt ab dem 1. August 2016 die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel in Barmbek“.

Kiel, 13. Juli 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 St. Gabriel in Hamburg-Barmbek – R Be

*

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi Lübeck

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 5. Juli 2016

Landeskirchenamt
Kieback

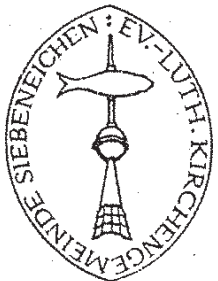
Az.: 10.9 St. Matthäi Lübeck – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 4. Juli 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Siebeneichen – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 4. Juli 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Johann-Hinrich-Wichern Lübeck – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel in Barmbek

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 13. Juli 2016

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 St. Gabriel in Hamburg-Barmbek – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung der Namensänderung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 15. Juni 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

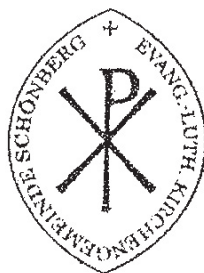
Az.: 10 Rambow – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung der Namensänderung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 15. Juni 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Schönberg – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

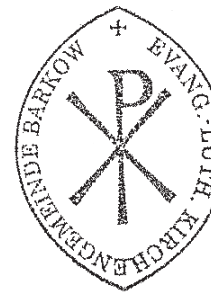
Az.: 10 Alt Käbelich-Warlin – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Barkow – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

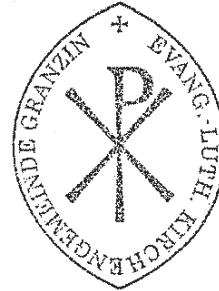
Az.: 10 Dabel – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

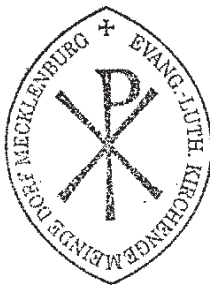
Az.: 10 Granzin – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

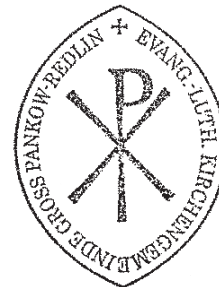
Az.: 10 Dorf Mecklenburg – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

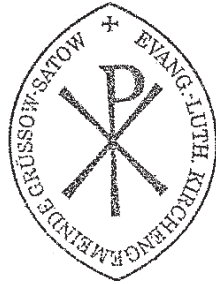
Az.: 10 Groß Pankow-Redlin – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

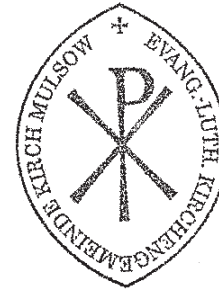
Az.: 10 Grüssow-Satow – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

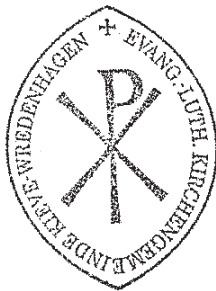
Az.: 10 Kirch Mulsow – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Kieve-Wredenhagen – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

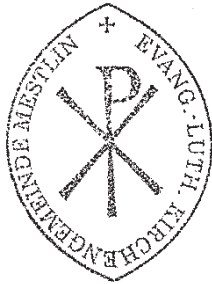
Az.: 10 Massow – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Mestlin – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

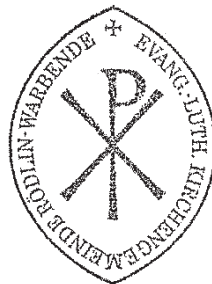
Az.: 10 Luther-St. Andreas Rostock – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

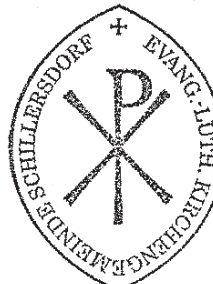
Az.: 10 Rödlin-Warbende – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Schillersdorf – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

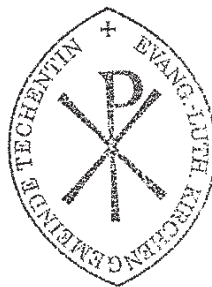
Az.: 10 Sietow – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Techentin – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Vipperow – R Ro

**Verlust eines Siegelstempels
in der Ev.-Luth. Auferstehungs-
Kirchengemeinde Lübeck**

In der

**Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde
Lübeck,**

Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, ist der nachstehend abgedruckte Siegelstempel mit einem Kelch als Beizeichen verloren gegangen. Der Siegelstempel wird daher mit Wirkung vom 8. Juli 2016 für ungültig erklärt.



Kiel, 20. August 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Auferstehung Lübeck – R Be

Bekanntgabe von Arbeitsrechtlichen Regelungen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises beschlossenen Arbeitsrechtlichen Regelungen zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern:

Beschluss 1-2016 vom 19. Mai 2016: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Eingruppierungsordnung (Einarbeitung der neuen Entgeltgruppen E9a/E9b),

Beschluss 2-2016 vom 19. Mai 2016: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Änderung § 8 Abs. 1 KAVO-MP).

Kiel, 15. Juli 2016

Landeskirchenamt

Dr. Triebel

Az.: NK 3217-8 – DAR Tr

*

Beschluss 1-2016 Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Eingruppierungsordnung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern(KAVO-MP) Vom 19. Mai 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1

Änderung der Eingruppierungsordnung

Die Anlage 4 (Eingruppierungsordnung) zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 30. September 2015 (KABl. S. 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil A Grundsätze wird Ziffer 2 Absatz 4 Satz 3 gestrichen.
2. Teil B.1 Archiv-, Bibliotheksdienst wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 Buchstabe a und Fallgruppe 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt;
 - b) Die Entgeltgruppe E9 wird zur Entgeltgruppe E9b.
3. In Teil B.2 Diakone/Gemeindepädagogen wird die Entgeltgruppe E9 zur Entgeltgruppe E9b.
4. In Teil B.3 Friedhofsdienst wird die Entgeltgruppe E9 zur Entgeltgruppe E9b.

5. In Teil B.5 Hauswirtschaftsdienst wird die Entgeltgruppe E9 zur Entgeltgruppe E9b.
6. Teil B.7 Kranken- und Pflegedienst wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe E9 wird zur Entgeltgruppe E9b;
 - b) Die Fallgruppen 7 und 8 der Entgeltgruppe E9 werden zu Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a, die neu eingefügt wird, wobei jeweils der Klammerzusatz „(keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)“ gestrichen wird.
7. Teil B.9 Sozial- und Erziehungsdienst wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe E9 wird zur Entgeltgruppe E9b;
 - b) Die Fallgruppen 3, 4 und 5 der Entgeltgruppe E9 werden zu Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a, die neu eingefügt wird, wobei jeweils der Klammerzusatz „(keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)“ gestrichen wird.
8. Teil C Allgemeine Tätigkeitsmerkmale wird wie folgt geändert:
 - a) Im Text der Vorbemerkung „Gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ wird die Angabe „Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a, Fallgruppe 1“ ersetzt;
 - b) Bei Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1 und bei Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt;
 - c) Die Entgeltgruppe E9 wird zur Entgeltgruppe E9b;
 - d) Die Fallgruppen 3 und 4 der Entgeltgruppe E9 werden zu Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a, die neu eingefügt wird, wobei jeweils der Klammerzusatz „(keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)“ gestrichen wird;
 - e) Die Anmerkung zur Entgeltgruppe E9 wird Anmerkung zur Entgeltgruppe E9b, wobei die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt wird.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Greifswald, 19. Mai 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission

D o b b e

Vorsitzender

ARK Beschluss 1-2016

*

Beschluss 2-2016**Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertrags-
ordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
Vom 19. Mai 2016**

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1**Änderung der KAVO-MP**

Die Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013, S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 30. September 2015 (KABl. S. 441) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Stundenentgeltes“ ersetzt durch das Wort „Tabellenentgeltes“.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Greifswald, 19. Mai 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission

D o b b e

Vorsitzender

ARK Beschluss 2-2016

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Barmstedt 5 – P Re/P Ha

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krusendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 von 75 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Krusendorf – P Kü/P Ha

Pfarrstellenaufhebungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ellenberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 aufgehoben. Gleichzeitig wird die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ellenberg umbenannt.

Az.: 20 Ellenberg (1) – P Kü/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Hollingstedt (2) – P Kü/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sörup, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Sörup 2 – P Kü/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 aufgehoben.

Az.: 20 St. Gertrud Flensburg (2) – P Kü/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 aufgehoben.

Az.: 20 St. Marien Flensburg (2) – P Kü/P Rö

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Michaelisgemeinde Schleswig, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 aufgehoben.

Az.: 20 St. Michaelis Schleswig (3) – P Kü/P Rö

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 aufgehoben. Gleichzeitig wird die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg umbenannt.

Az.: 20 St. Nikolai Flensburg (1) – P Kü/P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der zum Pfarrsprengel verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gresse-Granzin und Zweedorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Die Kirchengemeinden Gresse-Granzin und Zweedorf befinden sich im Landkreis Ludwigslust/Parchim in Mecklenburg-Vorpommern ca. neun Kilometer von der Kleinstadt Boizenburg/Elbe entfernt.

In Gresse, dem Pfarrsitz, sind Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten, Grundschule und Ärzte vorhanden. Mit Schule und Kindergarten besteht eine gegenseitige und fruchtbringende Zusammenarbeit.

Weiterführende Schulen und größere Einkaufsmöglichkeiten finden Sie in Boizenburg. Über die nahegelegene Anbindung an Bahn und Autobahn sind die Städte Hamburg und Schwerin schnell zu erreichen. Der Landstrich bietet eine reizvolle Natur am ehemals innerdeutschen Grenzstreifen, an der Elbe und die Nähe zum Biosphärenreservat am Schaalsee.

Das Pfarrhaus in Gresse wurde in den Jahren 2012-2015 aufwändig grundsaniert. Darin befinden sich eine großzügige Wohnung über zwei Etagen und ein abgetrennter Gemeindesaal (Winterkirche) mit Küche und Sanitäreinrichtungen. Ein großer Pfarrgarten bietet viel Raum für Kinder. Nach Absprache fanden dort auch sommerliche Gemeindeveranstaltungen statt.

Zur Kirchengemeinde Gresse-Granzin gehören 593 Gemeindeglieder und zur Kirchengemeinde Zweedorf 139 Gemeindeglieder.

Zur Kirchengemeinde Gresse-Granzin gehören drei Kirchen und drei Kapellen, zur Kirchengemeinde Zweedorf zwei Kirchen und eine Kapelle. Gottesdienste werden nach einem Plan regelmäßig in diesen Gebäuden gefeiert.

Die Mitglieder beider Kirchengemeinden engagieren sich tatkräftig. Durch ihr Engagement ist beispielsweise in Zweedorf die St. Georg-Kirche neu erbaut und 2011 durch den Landesbischof geweiht worden. Eine von Ehrenamtlichen organisierte Kinderkirche mit monatlichen Aktivitäten erfüllt die Zweedorfer Kirche sowie den Gemeinderaum in Gresse mit Leben.

Zwei Fördervereine unterstützen beim Erhalt der kirchlichen Gebäude.

Beide Kirchengemeinden sind Mitglied im Kirchengemeindeverband Boizenburger Umland. Dieser Verband verfügt mit zwei weiteren Kirchengemeinden zurzeit über eine 75 Prozent Gemeindepädagogik-

Stelle für Kinder und Jugendarbeit. Die Stelle ist ausgeschrieben. Eine Prädikantin arbeitet im Pfarrsprengel mit.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude daran hat, Menschen in ländlichen Strukturen wahrzunehmen und zu begleiten,
- bewährte Formen pflegt und Neues entwickelt,
- als Seelsorger bzw. Seelsorgerin den Menschen offen und zugewandt begegnet,
- sich in die Gemeindearbeit einbringt und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- uns auf unserem Weg begleitet und unsere Arbeit für ein fruchtbares Miteinander unterstützt.

Mehr Informationen über beide Kirchengemeinden finden Sie auch im Internet unter www.kirche-mv.de/Gresse-Granzin-Zweedorf.

Bei Interesse und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an:

Propst Dirk Sauermann, Lindenstr. 1, 19370 Parchim, Tel.: 03871 212 33 oder 226 841,

Pastorin Wilma Schlberg, Zarrentiner Str. 1, 19258 Gresse, Tel.: 038 842 214 22,

Stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Gresse/Granzin, Karola Heldt, Zum Lehmborg 12, 19258 Gresse, Tel.: 038 842 223 87,

Vorsitzender des Kirchengemeinderates Zweedorf, Horst Schrecke, Büdnereiweg 11, 19258 Zweedorf, Tel.: 038 842 223 74.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauermann, Lindenstr. 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gresse-Granzin und Zweedorf, Zarrentiner Str. 1, 19258 Gresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Oktober 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gresse-Granzin – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf, ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen

Zeitpunkt mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wir freuen uns über die Verstärkung unseres Pastorenteams und suchen nach einer Persönlichkeit,

- die bereits Erfahrungen als Gemeindepastorin bzw. Gemeindepastor hat,
- die motiviert ist, das Profil unserer Innenstadtgemeinde im Team weiterzuentwickeln und dabei die Möglichkeit nutzt, auch eigene Akzente zu setzen und im Team Schwerpunktsetzungen der gemeindlichen Arbeit zu entwickeln,
- die Freude daran hat, die frohe Botschaft von Jesus Christus in Gottesdiensten unterschiedlicher Form, in Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit und Seelsorge glaubwürdig zu verkündigen,
- die gerne im Team arbeitet und integrativ in der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wirkt,
- die mit großer Offenheit auf Menschen zugeht, auch auf die der Kirche Fernstehenden,
- die durch geistliche Impulse Menschen befähigt, ihren Glauben zu vertiefen und zeitgemäß auszudrücken.

Zur Innenstadtgemeinde mit ihren 6900 Mitgliedern gehören zwei Kirchen: die historische Stadtkirche St. Laurentii und die Kirche St. Ansgar (1950er Jahre). Die Gemeinde verfügt über drei Pfarrstellen und wird zurzeit von einer Pastorin und einem Pastor (je 100 Prozent) betreut. Die Pastoren aus der Region übernehmen Teilaufgaben (Betreuung von Altenheimen und Kasualien).

Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit sind:

- Kirchenmusik,
- Kultur (Offene Kirche, Kirchen- und Turmführung, Kunst- und Literatur im Kirchturm),
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Diakonie („Terrine am Turm“),
- Weltladen.

Die Kinder- und Jugendarbeit hat ihren Schwerpunkt in der modernisierten St. Ansgar-Kirche und wird durch einen Gemeindepädagogen gestaltet. Eine A-Musikerin leitet den kirchenmusikalischen Arbeitsbereich mit Ausstrahlung in die Region. Ein großer Schatz unserer Gemeinde sind viele Ehrenamtliche, die das Leben in der Gemeinde mitgestalten. Drei engagierte Fördervereine unterstützen uns auf vielfältige Weise. Zur Gemeinde gehören zwei evangelische Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft eines Kita-Werkes befinden. Unser Kirchengemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern und vier festen Ausschüssen. Wir sind offen für neue Konzepte der Gemeindeentwicklung.

Die Pastoren, Kirchenmusiker und Jugendmitarbeiter aus Itzehoe und Umgebung treffen sich vierteljährlich zum Regionalkonvent.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch unserer Internetseite: www.kirche-itzehoe.de/ISG.

Itzehoe hat ca. 31 000 Einwohner und liegt 50 Kilometer nordwestlich von Hamburg in Mittelholstein. In der Kreisstadt an der Stör sind alle Schulformen mehrfach vorhanden. Wasser- und Waldnähe und ein reichhaltiges kulturelles Angebot bringen hohen Freizeitwert mit sich. Nord-Ostsee-Kanal, Elbe und Nordseestrand sind nicht weit entfernt.

Für die Pfarrstelleninhaberin oder den Pfarrstelleninhaber steht eine großzügige Pastoratswohnung zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf, Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstr. 6, 25524 Itzehoe an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe, Kirchenstraße 10, 25524 Itzehoe.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen gerne Propst Dr. Bergemann, Tel.: 0151 1966 6641, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastor Georg Alexy, Tel.: 04821 1783 944, und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Frau Dörte Raßmus, Tel.: 0162 9172 116.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Innenstadtgemeinde Itzehoe (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, wird die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Februar 2017 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Der Kirchengemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Die Innenstadtgemeinde ist 1998 aus der Fusion der Jakobi-, Marien- und Petri/Nikolaigemeinde entstanden und gegenwärtig mit ca. 3900 Gemeindegliedern die größte Kirchengemeinde Mecklenburgs. Durch Zuzüge in die Rostocker Innenstadt wächst unsere Gemeinde in den letzten Jahren kontinuierlich. Das Gemeindegebiet umfasst die gesamte Stadtmitte und Brinckmansdorf.

Geprägt ist die Gemeinde einerseits durch ein reges Gemeindeleben mit vielen Gruppen und Kreisen und einer großen Anzahl Ehrenamtlicher.

Ein besonderer Schwerpunkt mit großer Ausstrahlungskraft ist die Kirchenmusik.

Auf der anderen Seite zeichnet die Gemeinde eine große Offenheit aus. Es bestehen vielfältige Kontakte

zur Diakonie, zur Stadt und zur Universität, in der Ökumene und durch den Tourismus.

Ferner ist die Gemeinde Trägerin eines Evangelischen Kindergartens.

Mit den großen Kirchen St. Marien und St. Petri wie auch mit den Gemeinde- und Pfarrhäusern sind viele Bauaufgaben verbunden.

Gottesdienste finden wöchentlich in der Marien- und der Petrikerkirche statt, alle zwei Wochen ein abendlicher Gottesdienst in der Universitätskirche. Außerdem gibt es Gottesdienste in derzeit acht Senioreneinrichtungen.

Die Marienkirche als größte Kirche im Herzen Rostocks dient u. A. auch für öffentliche Anlässe z. B. die jährliche Immatrikulationsfeier der Universität. Deshalb gehört zu der Pfarrstelle mit Schwerpunkt Marien auch das Arbeitsfeld Gemeinwesen- und Öffentlichkeitsarbeit.

Als hauptamtliche Mitarbeitende sind außer den beiden Pastorinnen bzw. Pastoren ein Diakon (75 Prozent), eine Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit (89,75 Prozent) eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit (50 Prozent), zwei Kirchenmusiker (100 Prozent, 50 Prozent), zwei Küster (je 100 Prozent) und zwei Gemeinsekretärinnen (100 Prozent, geringfügig beschäftigt) tätig.

Üblicherweise wechselt die Geschäftsführung alle zwei Jahre zwischen den beiden Pastorinnen bzw. Pastoren. Ein engagierter Kirchengemeinderat begleitet die Arbeit.

Eine große Pfarrwohnung mit separatem Amtszimmer steht zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der eine hohe kommunikative Kompetenz und organisatorische Fähigkeiten mitbringt, gern in einem Team arbeitet, Leitungsaufgaben wahrnimmt und offen und einsatzfreudig ist.

Wir freuen uns auf ein gutes Miteinander.

Nähere Auskünfte erteilt Pastor Dr. Reinhard Scholl, E-Mail: scholl-hro@t-online.de, Tel.: 0170 2004 934.

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie auch im Internet unter www.innenstadtgemeinde.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über Herrn Propst Wulf Schünemann, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, Nikolaikirche 1, 18055 Rostock an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock, Bei der Marienkirche 1, 18055 Rostock.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Innenstadt Rostock (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg (Propstei Neustrelitz) ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Februar 2017 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen.

Die bisherige Stelleninhaberin geht in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde hat ca. 570 Gemeindeglieder und liegt in einer reizvollen Seenlandschaft (Müritznationalpark).

Das attraktive Pfarrhaus mit Garten befindet sich in Möllenhagen. Im Ort sind zwei Kindergärten, Grund- und Regionalschule, eine Zahnärztin, ein Praktischer Arzt, ein Supermarkt, verschiedene Vereine und es gibt eine gute Busverbindung nach Waren und Neubrandenburg.

In unseren sanierten fünf Kirchen feiern wir regelmäßig sonntags zwei Gottesdienste, bei denen ehrenamtliche Organisten, Lektoren und Küster in jeder Kirche mitwirken.

Ein Team von Ehrenamtlichen gestaltet regelmäßig Kindergottesdienste.

Monatlich treffen sich ein Seniorenkreis, eine literarisch interessierte Gruppe zu der Veranstaltung „Aus meinem Bücherschrank“ und die Konfirmanden in Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde. Ebenfalls monatlich findet eine Andacht in der AWO-Tagespflege statt.

Mit der Ev. Johannesschule (Grundschule) in Möllenhagen stehen wir seit ihrer Gründung 2002 in enger Verbindung. Regelmäßig gestalten wir gemeinsam Gottesdienste und Andachten.

Wöchentlich trifft sich eine Christenlehregruppe.

Auch die „Bücherei im Pfarrhaus“ wird von Ehrenamtlichen betreut.

Die Mitglieder des Kirchengemeinderates nehmen ihre Funktion freudig und einsatzbereit wahr.

Allen Kreisen und Gruppen liegt an einer guten Gemeinschaft.

Die Kirche in Ankershagen ist mit ihren mittelalterlichen Fresken und dem gegenüberliegenden Schliemannmuseum ein Touristenmagnet. Durch den Ort Ankershagen geht der Radfernweg Berlin-Kopenhagen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude am ländlichen Leben hat,
- aufgeschlossen auch auf nichtkirchliche Menschen zugeht,

- gerne Gottesdienste (auch mit kleineren Gruppen) feiert,
- das Engagement der Ehrenamtlichen unterstützt und fördert,
- die gewachsene lebendige Gemeinschaft mit uns weitergestaltet.

Auskunft erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Christoph Ludewig, Tel.: 039 921 3267.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf Ihre Bewerbung.

Sie ist mit aussagekräftigen Unterlagen zu richten über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Pröpstin Britta Carstensen, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen, Parkweg 7, 17219 Möllenhagen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Möllenhagen-Ankershagen – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi zu Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die Pfarrstelle im Umfang von 100 Prozent zum 1. März 2017 mit einer Pastorin bzw. einem Pastor durch bischöfliche Ernennung zu besetzen.

Die St.-Matthäi-Gemeinde, am Rande der Lübecker Altstadt gelegen, wurde 1896 gegründet, die Kirche im Jahr 1900 geweiht. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 3000 Mitglieder mit einem hohen Anteil von Personalgemeindemitgliedern (ca. 250 Mitglieder).

Gemeindesaal und Pastorat sind bei der Kirche gelegen, das Gemeindehaus ist ca. zehn Minuten fußläufig entfernt. Unweit des Gemeindehauses befindet sich seit zwei Jahren der Ganztagskindergarten St. Matthäi, dessen Träger das Kitawerk Lübeck ist.

Als hauptamtlich Mitarbeitende arbeiten in unserer Kirchengemeinde:

- eine Regionaldiakonin
- ein Hausmeister
- ein Kirchenmusiker (auch mit übergemeindlichen Aufgaben)
- eine Gemeindesekretärin (Teilzeit)
- eine Pastorin der Nachbargemeinde, die in St. Matthäi mit einem 20-prozentigen Dienstauftrag unterstützt

Außerdem haben wir:

- eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und

- eine Bürokraft,

die durch einen Förderverein der Gemeinde finanziert werden.

Mit drei weiteren Nachbargemeinden bilden wir einen Kirchengemeindeverband.

Etwa 200 ehrenamtlich Mitarbeitende gestalten das Gemeindeleben, zum Teil in eigener Verantwortung. Unsere Gemeindeaktivitäten erstrecken sich über alle Altersstufen vom Kleinkind bis zu den Senioren. Besonders unsere vielfältigen Gottesdienstformen sind Ausdruck unserer lebendigen Kirchengemeinde.

Wir sind eine Gemeinde, der ein gelebter Glaube in der Orientierung an Jesus Christus wichtig ist. Die Bibel dient uns als Wegweiser für unser Leben und ist Maßstab für unser Handeln. Unsere Leittexte sind Apg 2,42 und Matth 28,18–20. Das Profil unserer Gemeinde äußert sich u. A. in Bibelstunden, Hauskreisen, Glaubenskursen (z. B. Stufen des Lebens), generationsübergreifenden Freizeiten und vielfältigen missionarischen Angeboten. Dazu laden wir Menschen aus unserem Bezirk und darüber hinaus ein und ermutigen sie, im Glauben Erfüllung zu finden.

Wir wünschen uns einen Pastor bzw. eine Pastorin, für den bzw. die die Bibel das Fundament aller pastoralen Arbeit ist. Wir freuen uns auf eine motivierte Pastorin bzw. einen motivierten Pastor, die bzw. der

- gern mit den anderen Mitarbeitenden der Gemeinde zusammenarbeitet,
- mit großer Offenheit auf Menschen zugeht und langfristige Veränderungen kreativ und geduldig begleitet,
- den Gottesdienst als Mitte der Gemeinde sieht und mit uns feiert. Dabei ist uns wichtig, dass er bzw. sie Gottesdienste in neuen und traditionellen Formen und unterschiedlichen musikalischen Stilrichtungen gemeinsam mit Ehrenamtlichen gestaltet. Die missionarisch ausgerichteten 08/16-Gottesdienste sind uns dabei ein besonderes Anliegen.
- Freude und Fähigkeit hat, in Predigten das Evangelium in Alltagsbezüge umzusetzen,
- neue Glaubensanstöße bringt und glaubensstärkend wirkt,
- zum persönlichen Glauben an Jesus Christus einlädt,
- Menschen in ihren Lebenssituationen gut begleitet und ihre seelischen Bedürfnisse aufnimmt,
- den „Schatz“ der zahlreichen Ehrenamtlichen und der hauptamtlich Mitarbeitenden wahrnimmt und fördert. Dabei soll er bzw. sie bereit sein Verantwortung zu übernehmen, aber auch abzugeben,
- Leitungskompetenz hat und diese in geistlicher und integrierender Art und Weise ausübt,
- kontaktfreudig und kommunikationsfähig ist und dies innerhalb und außerhalb der Gemeinde lebt und gestaltet,
- die Vielfalt der Gemeindeglieder wertschätzt und diese strukturiert organisieren kann,

- auch den volkkirchlichen Teil der Gemeinde im Blick behält,
- mit neuen Medien vertraut ist und offen ist für deren Nutzung in vielen Bereichen der Gemeindegemeinschaft.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen Visionen für eine missionarische und auf Wachstum ausgerichtete Gemeinde zu entwickeln und damit auf das vorhandene Gemeindeprofil aufzubauen.

Für die Pfarrstelle gibt es ein schönes Pastorat neben der Kirche mit 200 Quadratmetern Wohnfläche und eigenem Garten. Eine Reduzierung der Wohnfläche ist möglich.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Kirsten Fehrs, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg. Über Bewerbungen von Pastoren mit mehrjähriger Berufserfahrung würden wir uns besonders freuen.

Für Fragen stehen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Klaus Schenke (Tel.: privat 0451 621 786, mobil 0176 5756 2232) und Pröpstin Petra Kallies (Tel.: 0451 7902 104) gern zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Matthäi zu Lübeck (1) – P Lad

*

Mindestens fünf, höchstens zehn Jahre würde er bleiben, sagte der bisherige Pfarrstelleninhaber bei seiner Vorstellung; er blieb siebzehn Jahre. Scheinbar ist bei uns gut sein!

Wollen Sie nicht jetzt zu uns kommen?

Im Pommerschen Ev. Kirchenkreis ist nämlich im Pfarrsprengel Usedom die Pfarrstelle I des Seelsorgebezirkes Usedom (mit den **Ev. Kirchengemeinden Usedom, Stolpe und Mönchow-Zecherin**) mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der gern auf dem Lande lebt und dem Wechsel zwischen dem touristisch aufregteren Sommerhalbjahr und dem sehr ruhigen Winterhalbjahr etwas abgewinnen kann, die oder der sich als Seelsorgerin bzw. Seelsorger versteht, die Menschen in den Häusern besucht, ihnen zuhört und sie kirchlich begleitet, die oder der Gottesdienste mit unterschiedlichster Besucherzahl unverdrossen und fröhlich zu feiern in der Lage ist und Gefallen daran hat, den Erhalt der alten Kirchen mit zu verantworten, die oder der bereit ist, sich selbst einzubringen und die

christliche Botschaft überzeugend auch in ungewöhnlichen Situationen zu verkünden. Schön wäre es ja, wenn Sie für die Musik viel übrig hätten und damit z. B. auch in die Schule oder den Kindergarten gingen! Fahrerlaubnis und eigener PKW werden vorausgesetzt.

Der Verbandsausschuss und die Kirchengemeinderäte wären sehr erfreut, für ihre Pastorin in Benz, ihren Pastor in Zirchow und die Gemeindepädagogin in Morgenitz möglichst bald Team-Verstärkung zu erhalten, um die gemeinsamen Sachen der Gottesdienste, der Konfirmanden- und Jugendarbeit, des Kirchenbriefs u. A. mehr im Pfarrsprengel fortzuführen bzw. zu erneuern. Der regionale Inselkonvent, zu dem sich allmonatlich die acht Pastorinnen und Pastoren, drei Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und der eine Kirchenmusiker auf der Insel inklusive dem Propst zusammenfinden, hofft auf jemanden, die bzw. der bei aller Arbeit Freude hat an persönlicher Nähe und Verbindlichkeit.

Der Pfarrsprengel Usedom umfasst insgesamt sechs verbundene Kirchengemeinden (Benz, Mönchow-Zecherin, Morgenitz, Stolpe, Usedom, Zirchow) mit neun Kirchen und vier Pfarrhäusern inklusive Gemeinderäumen, sowie neun kleinen Friedhöfen bei etwa 2600 Gemeindegliedern. Das Verbandsbüro mit der Friedhofsverwaltung befindet sich im Pfarrhaus Zirchow. Der Pfarrsprengel umfasst das Hinterland im Süden der Insel Usedom, eine landschaftlich reizvolle Gegend. Die Kaiserbäder sind nicht weit entfernt. Im Pfarrsprengelbereich gibt es zwei Grundschulen sowie einige Kindergärten (darunter eine ev. Kita und eine ev. Schule). Weiterführende Schulen befinden sich in Ückeritz, Ahlbeck und Anklam. Auch sonst ist die Infrastruktur gut ausgebildet.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Pfarrhaus in dem Städtchen Usedom.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **31. August 2016** über den Propst im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, Herrn Propst Andreas Haerter, Baustr. 5, 17309 Pasewalk, an den Kirchengemeindeverband Usedom, Hauptstraße 6, 17419 Zirchow.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastorin Annegret Möller-Titel (Tel.: 038 379 203 65) bzw. an Pastor Stefan Fricke (Tel.: 038 376 207 24) oder an Propst Andreas Haerter (Tel.: 039 732 102 83).

Kommen Sie einfach her und gucken Sie sich alles an!

Az.: 20 Usedom (1) – P Rö

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 13. Pfarrstelle für kirchenkreisliche Dienstleistung (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Pfarrstelle ist auf acht Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Der bzw. die künftige Stelleninhaber bzw. Stelleninhaberin wird für die Dauer des Berufungszeitraumes mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, beauftragt. Zeitgleich wird eine weitere Pfarrstelle für kirchenkreisliche Dienstleistung ausgeschrieben, Inhalt der Stelle wird ebenfalls die Arbeit in der Kirchengemeinde Ahrensburg sein.

Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der Lust hat, sich in ein vielfältiges Gemeindeleben einzubringen.

Sie bzw. er bringt mit:

- Leitungskompetenz
- Fähigkeit prozessorientiert zu arbeiten
- Konfliktfähigkeit und Entscheidungsfreudigkeit
- Empathie und Offenheit für Menschen unterschiedlicher Lebenskontexte
- Flexibilität und Mut für Neues
- möglichst eine pastoralpsychologische, systemische o. ä. Ausbildung
- Freude an theologischer Reflexion
- Bereitschaft zur Supervision
- Teamfähigkeit

für folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung
- Mitarbeiterführung
- Prozessgestaltung zur Versöhnung und Einigung der Gemeinde
- Gottesdienste, Amtshandlungen.

Ahrensburg ist eine nach dem 2. Weltkrieg schnell gewachsene Kleinstadt mit gut 30 000 Einwohnern am Nordostrand von Hamburg. Aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage (S- und U-Bahn-Anschluss), guter Infrastruktur und guter Wohnqualität wächst Ahrensburg weiter und in älteren Siedlungsgebieten findet ein Generationswechsel statt. Alle Schulformen sind am Ort.

Die Kirchengemeinde ist eine der größten Kirchengemeinden der Nordkirche mit 11 700 Gemeindegliedern, sie umfasst das gesamte Stadtgebiet. Zur Gemeinde gehören der Friedhof Ahrensburgs in kirchlicher Trägerschaft, zwei kirchliche Kindertagesstätten und ein reges kirchenmusikalisches Leben. Außerdem besteht eine lebendige, durch viele engagiert und eigenverantwortlich arbeitende Ehrenamtliche mitgestaltete Gemeindegemeinschaft.

Die Kirchengemeinde befindet sich in einem Neuorientierungsprozess nach der weiter andauernden Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in den 70er und

80er Jahren, mitten in einem Gebäudeprozess und damit verbundenen Konflikten zwischen verschiedenen Gruppen in der Gemeinde. Geleitet wird die Gemeinde bis zu den Kirchengemeinderatswahlen durch ein Beauftragtengremium. Die Prozesse und Konflikte wirken sich auch auf das Pfarrteam aus, das mit drei Pastorinnen und Pastoren besetzt ist. Es gibt Seelsorgebezirke, die Pastorinnen und Pastoren arbeiten jedoch bezogen auf die Gesamtgemeinde mit einem gemeinsamen Gottesdienstplan und gemeinsamer funktionaler Arbeitsteilung im Team. Es gibt drei Predigtstätten.

Der zukünftige Stelleninhaber bzw. die zukünftige Stelleninhaberin soll die Bereitschaft mitbringen, nach einer Einarbeitungszeit die Geschäftsführung der Gemeinde zu übernehmen, wobei er bzw. sie die sich noch oft gegenüber stehenden Gruppierungen so weit möglich miteinander versöhnen bzw. zu einer gegenseitigen Akzeptanz führen soll. Die Stelle bietet somit eine Herausforderung für eine Pastor bzw. eine Pastorin mit einem gut reflektierten Führungsstil in dem Bewusstsein, dass solch ein Weg nicht allein gelingen kann.

Sie finden vor:

- einen A-Kirchenmusiker
- mehrere Honorarkräfte im Bereich Kirchenmusik
- zwei Kantoreien, Gospelchor, Kammerchor, Kinderchöre, Orchester
- einen hauptamtlichen Jugendkoordinator, der die breitgefächerte Jugendarbeit leitet
- einen großen Kreis von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern und Teamern
- das Kirchenbüro mit fünf Teilzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeitern
- einen hauptamtlichen Küster und mehrere Küsterinnen und Küster im Ehrenamt
- eine gut funktionierende Ökumenearbeit
- ein schönes Pastorat.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und pastoraalem Profil sind zu richten an Propst Hans-Jürgen Buhl (Vorsitzender des Kirchenkreisrates), Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

- Propst Hans-Jürgen Buhl, Tel.: 040 519 000 114, E-Mail: hj.buhl@kirche-hamburg-ost.de,
- die Vorsitzende des Beauftragtengremiums, Pastorin Ursula Wegmann, Tel.: 0176 1951 9888, E-Mail: pastorin-wegmann@kirche-ahrensburg.de,
- Homepage: www.kirche-ahrensburg.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. September 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost kirchenkreisliche Dienstleistung (13) – P Lad

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die 14. Pfarrstelle für kirchenkreisliche Dienstleistung (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Pfarrstelle ist auf acht Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Der bzw. die künftige Stelleninhaber bzw. Stelleninhaberin wird für die Dauer des Berufszeitraumes mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, beauftragt. Zeitgleich wird eine weitere Pfarrstelle für kirchenkreisliche Dienstleistung ausgeschrieben, Inhalt der Stelle wird ebenfalls die Arbeit in der Kirchengemeinde Ahrensburg sein. Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der Lust hat, sich in ein vielfältiges Gemeindeleben einzubringen.

Sie bzw. er bringt mit:

- Freude und Erfahrung in kreativer Gottesdienstarbeit
- ausgeprägte Teamfähigkeit
- Empathie und Offenheit für Menschen unterschiedlicher Lebenskontexte
- Flexibilität und Mut für Neues
- Freude an theologischer Reflexion
- Bereitschaft zur Supervision

für folgende Aufgaben:

- Konfirmandenarbeit
- Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge
- Unentdecktes wachrufen
- Pflege und Erweiterung der Kontakte zur Kommune
- Betreuung der Kitas.

Ahrensburg ist eine nach dem 2. Weltkrieg schnell gewachsene Kleinstadt mit gut 30 000 Einwohnern am Nordostrand von Hamburg. Aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage (S- und U-Bahn-Anschluss), guter Infrastruktur und guter Wohnqualität wächst Ahrensburg weiter und in älteren Siedlungsgebieten findet ein Generationswechsel statt. Alle Schulformen sind am Ort.

Die Kirchengemeinde ist eine der größten Kirchengemeinden der Nordkirche mit 11 700 Gemeindegliedern, sie umfasst das gesamte Stadtgebiet. Zur Gemeinde gehören der Friedhof Ahrensburgs in kirchlicher Trägerschaft, zwei kirchliche Kindertagesstätten und ein reges kirchenmusikalisches Leben. Außerdem besteht eine lebendige, durch viele engagiert und eigenverantwortlich arbeitende Ehrenamtliche mitgestaltete Gemeindegemeinschaft.

Die Kirchengemeinde befindet sich in einem Neuorientierungsprozess nach der weiter andauernden Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in den 70er und

80er Jahren, mitten in einem Gebäudeprozess und damit verbundenen Konflikten zwischen verschiedenen Gruppen in der Gemeinde. Geleitet wird die Gemeinde bis zu den Kirchengemeinderatswahlen durch ein Beauftragtengremium. Die Prozesse und Konflikte wirken sich auch auf das Pfarrteam aus, das mit drei Pastorinnen und Pastoren besetzt ist. Es gibt Seelsorge-Bezirke, die Pastorinnen und Pastoren arbeiten jedoch bezogen auf die Gesamtgemeinde mit einem gemeinsamen Gottesdienstplan und gemeinsamer funktionaler Arbeitsteilung im Team. Es gibt drei Predigtstätten.

Der bzw. die zukünftige Stelleninhaber bzw. Stelleninhaberin soll neue Möglichkeiten der Gemeinde entdecken. Wo ist ein Aufbruch möglich? Wo schlummern versteckte Ressourcen? Ausgestattet mit einem wachen Blick für diese Fragen und einer Neugierde für die Menschen, die sich eher am Rand der Gemeinde bewegen, hat diese Stelle viel Entwicklungspotenzial.

Sie finden vor:

- einen A-Kirchenmusiker
- mehrere Honorarkräfte im Bereich Kirchenmusik
- zwei Kantoreien, Gospelchor, Kammerchor, Kinderchöre, Orchester.
- einen hauptamtlichen Jugendkoordinator, der die breitgefächerte Jugendarbeit leitet
- einen großen Kreis von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern und Teamern
- das Kirchenbüro mit fünf Teilzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeitern
- einen hauptamtlichen Küster und mehrere Küsterinnen und Küster im Ehrenamt
- eine gut funktionierende Ökumenearbeit
- ein schönes Pastorat.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und pastoraalem Profil sind zu richten an Propst Hans-Jürgen Buhl (Vorsitzender des Kirchenkreisrates), Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

- Propst Hans-Jürgen Buhl, Tel.: 040 519 000 114, E-mail: hj.buhl@kirche-hamburg-ost.de,
- die Vorsitzende des Beauftragtengremiums, Pastorin Ursula Wegmann, Tel.: 0176 1951 9888, E-Mail: pastorin-wegmann@kirche-ahrensburg.de,
- Homepage: www.kirche-ahrensburg.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. September 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

20 Kkr. HH-Ost kirchenkreisliche Dienstleistung (14) – P Lad

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf möchte zum 1. Juni 2017 eine B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent mit Schwerpunkt Populärmusik) neu besetzen.

Erforderlich ist ein abgeschlossenes Populärkirchenmusik-Studium oder ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium mit populärmusikalischer Zusatzqualifikation. Die populärmusikalische Arbeit soll übergemeindliche Ausstrahlung haben in die Region Elmshorn und darüber hinaus in den gesamten Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf. Der bisherige Stelleninhaber geht nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand. Wir wünschen uns teamfähige Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mit Freude, Motivationskraft und Ideenreichtum offen sind für die Entwicklung und Förderung der Kirchenmusik aller Stilrichtungen.

Elmshorn (ca. 50 000 Einwohner) ist eine lebendige Mittelstadt im Großraum Hamburg mit guter Infrastruktur (zwei Gymnasien und Gesamtschule vor Ort) und guter Verkehrsanbindung.

Die Friedenskirchengemeinde (ca. 10 000 Gemeindeglieder) ist mit fünf Pastoren die größte Kirchengemeinde Elmshorns. Zu ihr gehören zwei in den sechziger Jahren erbaute Kirchen, die Ansgar- und die Lutherkirche. Kirchenmusik hat in unserer Kirchengemeinde wie auch regional ausstrahlend seit jeher einen hohen Stellenwert.

Zum innergemeindlichen Arbeitsbereich gehören:

- Orgelspiel und Klavierspiel in Gottesdiensten (zweimal sonntags) und Amtshandlungen,
- Leitung und Ausbau des Kinderchores (zurzeit ca. 15 Kinder im Alter von fünf bis zwölf Jahren) bis hin zum Wieder-Aufbau eines Jugendchores,
- Leitung des Gospelchores (aktuell ca. 40 Mitglieder),
- gegebenenfalls Leitung der Kantorei (aktuell 25 Mitglieder) in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde,
- regelmäßiges Singen im Kindergarten (auch geeignet als Heranführung an die Teilnahme im Kinderchor),
- Leitung und Ausbau der Band-Arbeit (aktuell: Solo-Sängerin, Saxophonistin, Schlagzeuger).

Als Arbeitsbereich auf regionaler Ebene erwarten wir:

- Entwicklung und Durchführung von Gospelkonzerten und anderen populärmusikalischen Veranstaltungen, z. B. populärmusikalische Workshops, Nachwuchsförderung etc.,
- Klavierspiel zu regelmäßigen Andachten im Altenheim,

- Mitarbeit im Orgeldienst zu Trauerfeiern auf zwei Friedhöfen in der Region,
- Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses in der Region.

Wir wünschen uns:

- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den vielen Mitarbeitenden der Gemeinde und der Region Elmshorn und besonders mit den Kolleginnen und Kollegen im kirchenmusikalischen Amt,
- Begeisterung und Offenheit für neues Liedgut im Gottesdienst (bei uns ist seit vielen Jahren neben dem Ev. Gesangbuch auch das Gesangbuch der evangelischen Studierendengemeinde „Durch Hohes und Tiefes“ in regelmäßigem Gebrauch).

Wir bieten:

- in der Ansgarkirche eine sehr gute Beckerath-Orgel (II / Ped / 25 klingende Register) und ein Yamaha-Digitalklavier,
- in der Lutherkirche eine Führer-Orgel (II/Ped / 21 klingende Register) und ein Yamaha-Digitalklavier,
- im Ansgar-Gemeinderaum einen Flügel,
- technische Ausstattung für Beschallung und Beleuchtung,
- einen Förderkreis für Kirchenmusik, der die Finanzierung kirchenmusikalischer Vorhaben unterstützt,
- einen vom Kirchengemeinderat eingesetzten Ausschuss für Kirchenmusik zur Unterstützung der Planung und Umsetzung der kirchenmusikalischen Arbeit,
- einen Gospelchor, der sich auf eine neue Leitungskraft und auf neue Impulse freut,
- eine lebendige Gemeinde, die allen Bereichen der Kirchenmusik aufgeschlossen und erwartungsfroh gegenübersteht.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. September 2016** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde, Lange Str. 32, 25337 Elmshorn.

Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.kk-rm.de > Friedenskirchengemeinde einsehen.

Auskünfte erteilen gern:

Thorsten Pensky, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel.: 041 212 760 221, E-Mail: kgr@pensky.eu;

Pastorin Britta Stender, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Tel.: 0170 9284 004, E-Mail: britta.stender@friedenskirchengemeinde-elmshorn.de;

Kreiskantor Kristian Schneider, Tel.: 0160 4491 542, E-Mail: schneider.kristian@gmx.de;

Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Az.: 30 Friedenskirchengemeinde Elmshorn – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behrendorf**, im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchmusikstelle (19 Wochenstunden) besetzen mit Dienort Nusse, da der Stelleninhaber in den Ruhestand getreten ist.

Nusse (ca. 1100 Einwohner) liegt mitten im Dreieck zwischen Mölln, Ratzeburg und Ahrensburg in der wunderbaren Landschaft des Herzogtums Lauenburg.

Vor Ort sind Einrichtungen und Geschäfte für alle Dinge des täglichen Bedarfs sowie Ärzte, Kindertagesstätten und Grundschule vorhanden. Zur Kirchengemeinde gehören insgesamt 16 Dörfer mit ca. 3000 Gemeindegliedern.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.nusse-behrendorf.de.

Die Nusser Kirche aus dem 19. Jahrhundert mit ihren ca. 500 Sitzplätzen hat eine hervorragende Akustik und ist seit fünf Jahren Spielstätte des Schleswig-Holstein-Musikfestivals sowie für eine vom Förderkreis Kirchenmusik verantwortete Konzertreihe im Jahreslauf. Sie besitzt eine zweimanualige Vogt-Orgel von 1830 mit 20 Registern, die 1989 und 2004 aufwendig saniert wurde. Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen außerdem in der Friedhofskapelle ein Positiv (vier Register; von Klaus Becker), in der Kirche ein Klavier, im Gemeindehaus ein E-Piano und Schlagwerk zur Verfügung. Die Kirchengemeinde betreibt als Trägerin derzeit acht Kindertagesstätten mit 210 Plätzen. Unter eigener Leitung bestehen seit vielen Jahren ein Posaunen- und ein Gospelchor, die beide eng in die kirchenmusikalische Arbeit der Kirchengemeinde eingebunden sind.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch den Förderkreis Kirchenmusik e. V. unterstützt.

Wir suchen Bewerberinnen und Bewerber, die

- Freude haben an einer abwechslungsreichen musikalischen Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten,
- die musikalische Begleitung bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen übernehmen,
- gerne eigene musikalische Impulse setzen,
- im Kindergartenbereich und mit Jugendlichen musikalische Projekte anstoßen und umsetzen möchten,

- gemeinsam mit dem Förderkreis Kirchenmusik e. V. Konzerte und Veranstaltungen abstimmen.

Wir erwarten

- gute Zusammenarbeit mit den Pastoren, der Organistin in Behrendorf, den Leitern von Gospelchor und Posaunenchor und anderen Mitarbeitenden,
- Leidenschaft für klassische Kirchenmusik und Begeisterung für kirchliche Populärmusik,
- dass Sie Kirchenmusik als Bestandteil christlicher Verkündigung verstehen,
- Führerschein und ein eigenes Fahrzeug.

Wir bieten

- eine lebendige Gemeinde, der die Kirchenmusik von kleinen Andachten bis hin zu großen Konzerten am Herzen liegt und die altes und neues Liedgut singt und schätzt,
- ein engagiertes Team aus Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen (u. A. zwei Pastoren, ein regionaler Jugenddiakon, Kirchengemeinderat),
- verschiedene Übungsräume in Pfarrscheune und Pastorat.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Die Eingruppierung erfolgt bei Vorlage entsprechender Voraussetzungen nach der Entgeltgruppe K 8 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT).

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung und eventuellen Hinzuverdienstmöglichkeiten ist die Kirchengemeinde behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen Pastor Tobias Pfeifer (Tel.: 04543 1269, E-Mail: tobias.pfeifer@web.de),

Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf (Tel.: 040 306 201 070; E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de) und

Kreiskantorin Anette Arnsmeier (Tel.: 045 428 568 816; E-Mail: arnsmeier@kg-moelln.de).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **30. September 2016** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behrendorf, Kirchstr. 8, 23896 Nusse.

Az.: 30 Nusse-Behrendorf – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelnburg**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Mitte-Bergedorf, sucht zum 1. November 2016 oder später eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen mit dem Schwerpunkt missionarische Arbeit mit Jugendlichen und Kindern.

Auf Grund des Stellenprofils ist dies vorzugsweise eine Stelle für eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit gemeindepädagogischem Fachschulabschluss (FS). Die Eingruppierung erfolgt diesem Stellenprofil entsprechend, die Entgeltzahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Mit der Stelle sind folgende Schwerpunktaufgaben verbunden:

- kontinuierliche Angebote für Kinder aller Altersgruppen sowie für Familien und Jugendliche
- Durchführung von Rüstzeiten und Projektarbeit
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und Vereinen

Großer Wert wird auf das Zugehen auf Menschen in und außerhalb der Kirchengemeinde gelegt, auch zur Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Stelle erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit, Selbstorganisation und Bereitschaft zur Teamarbeit, bietet aber auch ein Feld für neue Herausforderungen und das Setzen eigener Schwerpunkte je nach Gaben und Neigungen.

Die Nutzung des eigenen Fahrzeugs für den Dienst wird vorausgesetzt und nach den Regeln der Landeskirche vergütet.

Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (auch an Wochenenden) ist erforderlich.

Wir bieten gute Zusammenarbeit mit zwei Pastorinnen bzw. Pastoren (zurzeit nur ein Pastor wegen Vakanz) und zahlreichen Ehrenamtlichen, Gruppenräume in Gielow, Gievitz, Basedow und Rittermannshagen, ein Arbeitszimmer in Gielow und eine Grundausstattung an Arbeitsmaterial.

Im Haushalt der Kirchengemeinden ist ein Etat für gemeindepädagogische Arbeit vorhanden.

Beim Finden einer Wohnung im Gemeindebereich sind wir gern behilflich.

Weitere Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten www.kirchengemeinde-gielow.de und www.kirche-mv.de/rittermannshagen.html.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Herrn Andreas Beck, Kirchengemeinderat Rittermannshagen, Tel.: 039 951 289 45, oder Pastor Dr. Christian Burchard, Tel.: 039 957 203 42.

Bewerbungen richten Sie bitte – gern auch per E-Mail – mit den üblichen Unterlagen bis zum **31. August 2016** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow, Pastor Dr. Christian Burchard, Straße der Einheit 60, 17139 Gielow, E-Mail: gielow@elkm.de.

Az.: 30 Gielow – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lunden**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, sucht für ihre Kindertagesstätte „Abenteuerland“ zum 1. Januar 2017

- zwei Erzieherinnen bzw. Erzieher mit 25 Wochenstunden unbefristet in einer Krippen- und Regelgruppe,
- zwei Sozialpädagogische Assistentinnen bzw. Assistenten mit 35 Wochenstunden unbefristet in einer Krippen- und Regelgruppe,
- eine Sozialpädagogische Assistentin bzw. einen Sozialpädagogischen Assistenten mit 24 Wochenstunden unbefristet in einer Krippengruppe,
- eine Erzieherin bzw. einen Erzieher mit 30 Wochenstunden unbefristet als Springerkraft.

Wir erwarten

- pädagogisches Fachwissen und dessen praktische Umsetzung
- eigenverantwortliches und verantwortungsbewusstes Handeln entsprechend den Bildungsleitlinien und der Konzeption der Einrichtung
- religionspädagogische Ausbildung erwünscht
- Kommunikations-, Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- eine wertschätzende Haltung gegenüber Kindern und Eltern
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Wir bieten

- Entgeltzahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- betriebliche Altersvorsorge bei der Zusatzversorgungskasse VBL.

Wenn Sie gern mit Kindern arbeiten, leistungsbereit, kreativ und motiviert sind, dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **31. August 2016** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lunden, Herrn Pastor Björn Ströh, Claus-Harms-Straße 10, 25774 Lunden.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Marina Eriksson, unter der Telefonnummer: 048 825 397 zur Verfügung.

Az.: 30 Lunden – DAR Bk

*

„Caminado va, Leben lebt vom Aufbruch.“

Wir freuen uns riesig, wenn Sie sich zu uns aufmachen und mit uns weitergehen.

Wir, das sind die **Ev.-Luth. Kirchengemeinden im Pfarrsprengel Belitz-Jördenstorf** und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen** (Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Landkreis Rostock), und wir suchen für die neu eingerichtete Stelle ab sofort eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (FS) für eine unbefristete Festanstellung im Umfang von 100 Prozent (39 Wochen-

stunden). Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Ihr Weg würde Sie zu 75 Prozent in den Pfarrsprengel Belitz-Jördenstorf und zu 25 Prozent in die benachbarte Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen führen. Wir wünschen uns Aktivitäten in den jeweiligen Gemeinden bzw. Bereichen, wobei uns auch sehr gemeindeverbindende Veranstaltungen am Herzen liegen.

Hier einige Grundinformationen für den ersten Eindruck, der gerne durch ein Gespräch und einen persönlichen Besuch ergänzt werden kann, schließlich gibt es bei uns noch viel mehr zu entdecken. Zum Pfarrsprengel Belitz-Jördenstorf gehören 1050, zur Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen 406 Gemeindeglieder, die gespannt sind ein neues Gesicht kennenzulernen. Im Gemeindebereich Jördenstorf gibt es eine hauptamtliche Kirchenmusikerin (25 Prozent). Dienststz der Pastorinnen sind Belitz (100 Prozent) und Thürkow (50 Prozent), Dienststz der Gemeindepädagogin bzw. des Gemeindepädagogen ist Jördenstorf.

Der Arbeitsbereich liegt in der von Landwirtschaft und Tourismus geprägten „Mecklenburgischen Schweiz“. Gut erreichbar sind Rostock (50 Kilometer), die Ostsee (65 Kilometer), Waren/Müritz (46 Kilometer) und Berlin (220 Kilometer). Im Arbeitsbereich gibt es mehrere Kindertagesstätten sowie eine Regionalschule in Jördenstorf mit Grundschulteil in Matgendorf. In der nahe gelegenen Stadt Teterow (13 Kilometer) finden sich alle weiteren Schulformen, zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, kulturelle Angebote und der Bundesbahnanschluss (Strecke Lübeck–Stettin).

Also, auf geht's, den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vielfältige Angebote zu ermöglichen,

- in denen sie Erfahrungen mit dem Glauben und der Botschaft Jesu Christi sammeln können,
- in denen sie in Gemeinschaft einen Ort für sich finden, an dem sie im Miteinander auch Freude, Hilfe und Orientierung erfahren,
- die Neugierde bei denen wecken, die bis jetzt nur aus der Ferne auf die Kirchengemeinde geschaut haben.

Wir möchten Räume eröffnen, in denen alle willkommen sind und jede und jeder Lust hat, sich mit ihren und seinen Gaben einzubringen. Denn wir wissen, dass aus anfänglichen Träumereien und ersten Ideen großartige Kindercamps, tolle Konzerte und vieles mehr entstehen kann. Dieses wünschen wir uns auch weiterhin. Deshalb suchen wir für den weiteren gemeinsamen Weg eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter,

- die bzw. der sich mit Freude, Engagement, Offenheit und ihren bzw. seinen Gaben in die Arbeit einbringt,

- die bzw. der mit Teamgeist und Organisationsgeschick loslegt und diese Aufgabe anpackt,
- die bzw. der auch über die Gemeinde hinaus auf Menschen zugeht, mit Kitas, Schulen und Vereinen kooperiert und möglicherweise sogar ganz neue ungeahnte Wege entdeckt.

Auf dem Weg braucht man natürlich auch Orte, an denen man sich sammeln, versammeln und wohnen kann, und dafür bieten wir

- jeweils eine Kirche in Belitz, Jördenstorf, Thürkow und Warnkenhagen,
- ein Arbeitszimmer im Pfarrhaus in Jördenstorf,
- Gruppenräume in Belitz, Jördenstorf, Thürkow und Warnkenhagen (in der Kirche),
- eine sanierte Wohnung im Pfarrhaus Jördenstorf, die angemietet werden kann.

Da das Sich-auf-den-Weg-machen ganz vielfältig sein kann, werden Mobilität (mit eigenem Auto bei Erstattung der Fahrtkosten), Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung (auch an Wochenenden und Feiertagen) und Bereitschaft zur Fortbildung vorausgesetzt. Wir hoffen sehr, dass unsere Wege uns zusammenführen und Sie bei uns als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge einen Ort finden, an dem Sie wirken und sich mit Ihren Gaben einbringen mögen. Machen Sie sich auf, wir heißen Sie herzlich willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. September 2016** an die Kirchengemeinde Belitz-Jördenstorf, Frau Pastorin Milva Wilkat, Kantor-Müschel-Weg 9, 17168 Prebberede OT Belitz. Auskünfte erteilen Pastorin Milva Wilkat, Tel.: 039 976 502 60, E-Mail: belitz@elkm.de und Frau Birgit Kadsewitz, Kirchengemeinderat Jördenstorf, Tel.: 039 977 304 93.

Az.: 30 Belitz-Jördenstorf – DAR Bk

*

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Sterley und die Kapellengemeinde Salem** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg suchen für ihre Kindertagesstätte St. Johannis in Sterley ab dem 1. Januar 2017 eine Kita-Leitung (männlich oder weiblich) in Teilzeit mit 35 Wochenstunden.

Die Kindertagesstätte ist eine viergruppige Einrichtung mit zwei Regelgruppen, einer Krippen- und einer Familiengruppe. Wir wünschen uns eine Fachkraft, die Freude an der und Begeisterung für die Arbeit mit Kindern, Mitarbeitenden in der Kita und den Eltern hat und eigenverantwortlich Kita-Leitungsaufgaben wahrnimmt.

Wir suchen eine Leiterin bzw. einen Leiter mit

- einem abgeschlossenen Studium zur Sozialpädagogin bzw. zum Sozialpädagogen oder Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagogen, einer abgeschlossenen Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher
- Erfahrung in der Leitung einer Kindertageseinrichtung

- Erfahrung und Ideen, wie Bildungsprozesse mit Kindern gestaltet und in der Einrichtung mit dem Team weiterentwickelt und konzeptionell verankert werden können
- guten Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten mit dem Ziel, konstruktiv, reflektiert und zielorientiert mit Eltern, Mitarbeitenden, der Trägerin der Kindertageseinrichtung, den Kommunen und dem Amt zusammen zu arbeiten
- Team- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Wir bieten Ihnen

- eine unbefristete Stelle
- ein qualifiziertes Team
- regelmäßige Fortbildung und Fachberatung
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **6. August 2016** an die Kirchengemeinde Sterley, Alte Dorfstr. 28, 23883 Sterley.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Beckmann unter der Telefonnummer 04542 8273 437 zur Verfügung.

Az.: 30 Sterley – DAR Bk

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein** ist zum 15. September 2016 die neu eingerichtete Projektstelle „Zukunftsfähiges Wirtschaften“ in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist auf drei Jahre befristet.

Gesucht wird eine pädagogisch versierte Kraft mit Erfahrungen im Natur- und Umweltbereich und bzw. oder im Klimaschutz. Der Dienstsitz ist Hamburg. Der Einsatzbereich ist die gesamte Region des Kirchenkreises, in besonderen Fällen auch der Landeskirche.

Entsprechend dem Klimaschutzgesetz der Nordkirche vom Oktober 2015 möchte der Kirchenkreis in seinen Gemeinden und Einrichtungen eine ökologisch nachhaltige, soziale und faire Beschaffung umsetzen. Dazu gehört auch eine entsprechende Beschaffungsordnung. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber arbeitet an der Schnittstelle zwischen der Ökumenischen Arbeitsstelle Weitblick (Bereich Bildung) und Bau und Immobilien und unterstützt die Einrichtung eines virtuellen Klimabüros im Kirchenkreis.

Ihre Qualifikation:

Eine pädagogische oder sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung oder naheliegende Ausbildungsgänge im Bereich Natur bzw. Ökologie mit Bachelor-Abschluss (oder vergleichbar) wäre wünschenswert.

Ihre Aufgaben:

- Entwicklung eines Pilotprojekts zur ökofairen Beschaffung (in der Startphase) in fünf bis acht Gemeinden und bzw. oder Einrichtungen des Kirchenkreises mit Evaluation des Projektes
- Organisation von Fortbildungsmaßnahmen im Kirchenkreis zu Themen zukunftsfähigen Wirtschaftens (sozialethische und produktspezifische Fragestellungen)
- Entwicklung von zielgruppen- und produktspezifischen Maßnahmen (z. B. Workshops, Beschaffungstage, Exkursionen)
- Entwicklung einer Beschaffungsordnung für den Kirchenkreis
- Erstellung von praxisnahen Handreichungen und weiteren Materialien für die Gemeinden und Einrichtungen
- Mitarbeit bei der Entwicklung eines Konzeptes für Sammelbestellungen und eines Einkaufsleitfadens für den Kirchenkreis
- Öffentlichkeitsarbeit für Veranstaltungen sowie Sichtbarmachung von Fortschritten und Erfolgen der ökofairen Beschaffung im Kirchenkreis

Ihre Fähigkeiten

- Sie bringen Engagement und Begeisterung mit für Themen von Nachhaltigkeit, Klimaschutz und ökofaire Beschaffung.
- Sie haben Freude daran, gemeinsam mit Menschen neue Wege für ökologisch und sozial nachhaltiges Wirtschaften zu entwickeln.
- Sie haben Interesse an Umwelt- und Klimaschutz und haben die Fähigkeit, andere Menschen zu motivieren, mit Ihnen in einem gemeinsamen und kreativen Prozess Veränderungen auf den Weg zu bringen.
- Sie sind es gewohnt und wünschen sich, im Team zu arbeiten.
- Sie besitzen die Fähigkeit zur Koordination und zur Projektarbeit in der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.
- Sie sind kommunikativ und in der Lage, auch einmal dicke Bretter zu bohren bzw. sich auch von der einen oder anderen kritischen Stimme nicht von Ihrem Ziel abbringen zu lassen.

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit mehreren engagierten Kolleginnen und Kollegen
- gute Arbeitsbedingungen
- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld, in dem Spielraum für eigene Gestaltungsideen besteht

Die Entgeltzahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT).

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird

vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum **19. August 2016** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Herrn Propst Dr. Melzer, Kieler Straße 103, 22769 Hamburg (E-Mail: propst.melzer@kirchenkreis-hhsh.de).

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Für Rückfragen stehen Herr Jörg Ostermann-Ohno, Tel.: 040 589 502 47, und Herr Jürgen Reißner, Tel.: 040 589 502 45, zur Verfügung. Unsere E-Mail-Adressen lauten: Juergen.Reissner@kirchenkreis-hhsh.de und Joerg.Ostermann-Ohno@kirchenkreis-hhsh.de.

Az.: 30 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – DAR Bk

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** ist ab dem 1. Dezember 2016 befristet für die Dauer von zwei Jahren im Hauptbereich 1 „Aus- und Fortbildung“, Arbeitsbereich „Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung (TEO)“, für den Bereich Schleswig-Holstein und Hamburg die Vollzeitstelle (39 Stunden) einer Referentin bzw. eines Referenten zu besetzen.

Der Hauptbereich 1 „Aus- und Fortbildung“ fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Hamburg, Kiel, Ludwigslust, Schwerin und Greifswald das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht, schulkooperative und gemeindepädagogische Arbeit sowie der Betrieb von mehreren Spezialbibliotheken.

Die schulkooperative Arbeit unterstützt z. B. mit Hilfe von Veranstaltungen des Gesamtmodells TEO für alle Schularten und Jahrgangsstufen die Zusammenarbeit von kirchlicher außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit und Schulen.

Für Schleswig-Holstein und Hamburg haben wir bereits ein gut funktionierendes Netzwerk mit den Kirchenkreisen aufgebaut, für die und mit denen es TEO-Veranstaltungen verantwortlich auf dem Koppelsberg bei Plön durchzuführen gilt.

Mit dem Team des Arbeitsbereichs, insbesondere mit der Leiterin, soll die Konzeption erweitert und in der Praxis erprobt werden. Eigene Ideen sind gewünscht und werden unterstützt. Die Hauptaufgabe liegt in der praktischen Durchführung der Veranstaltungen.

Besonders hervorzuheben sind die Veranstaltungen „KlimaTEO“ auf Sylt und „TEO Neuland“ für die Arbeit mit Geflüchteten. Nähere Informationen erhalten Sie im Download unter www.teo.nordkirche.de.

Wir freuen uns auch über Bewerbungen von Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern!

Wir erwarten:

- Fachhochschulstudium der Sozialpädagogik, gegebenenfalls Studium der Diakonie oder Gemeindepädagogik oder fachverwandte Studiengänge
- Erfahrung in der Konzeptentwicklung
- Freude, in und mit einem Team zu arbeiten
- Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten
- Belastbarkeit
- kommunikative Kompetenzen
- Kenntnisse kirchlicher Handlungsfelder und Strukturen
- Flexibilität und die Bereitschaft zu Dienstreisen

Wir bieten:

- größtenteils eine eigenverantwortliche Zeiteinteilung
- ein multiprofessionelles Team
- der Dienort kann gemeinsam festgelegt werden (Hamburg, Kiel oder Schwerin)

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 10 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe www.vkda-nordkirche.de.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. September 2016** an Herrn Hans-Ulrich Keßler, Leiter des Hauptbereichs 1, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Auskünfte erteilt Carola Häger-Hoffmann, Leiterin des Arbeitsbereichs Schulkooperative Arbeit/TEO, Tel.: 0171 7041 488 oder E-Mail: carola.haegerhoffmann@teo.nordkirche.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: NK-HB 1020-4 – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die September-Ausgabe 2016: Mi., 10. August 2016 (12:00 Uhr),

für die Oktober-Ausgabe 2016: Fr., 9. September 2016 (12:00 Uhr),

für die November-Ausgabe 2016: Mo., 10. Oktober 2016 (12:00 Uhr).

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de